Amt Rostocker Heide

Der Amtsvorsteher

Eichenallee 20a 18182 Gelbensande

Beschlussvorlage

VFA/3410/2024/GBE

Beschluss der Gemeinde Bentwisch über die 14. Änderungssatzung der Gemeinde Bentwisch über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Warnow-Küste" vom 19.02.2002

Amt/Aktenzeichen: Finanzabteilung / Erstellungsdatum: 29.10.2024
Verfasser: Marguardt, Silke Status: öffentlich

Beratungsfolge
Datum der Sitzung Gremium

14.11.2024 Finanzausschuss Bentwisch 05.12.2024 Gemeindevertretung Bentwisch

Sachverhalt:

Die Gemeinde Bentwisch ist gemäß § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GVUG) vom 04.08.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2018 (GVOBI. M-V S. 338) gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Warnow-Küste", der die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Die Gemeinde hat dem Verband auf der Grundlage des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBI. I S. 1578) und der Verbandssatzung vom 28.02.2012, zuletzt geändert mit 4. Änderungssatzung vom 01.12.2020 Geldbeiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu seiner ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

Die von der Gemeinde Bentwisch zu leistenden Verbandsbeiträge werden gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Bentwisch über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Warnow-Küste" durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen und denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten Eigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige Nutzungsberechtigte der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde.

Die Beitragsbescheide des Wasser- und Bodenverbandes vom 13.03.2024 und 09.07.2024 für das Jahr 2024 liegen vor. Die von der Gemeinde zu erhebende Gebühr sollte angepasst werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Gebührenerhöhung bzw. -absenkung ist nur über eine Änderungssatzung möglich.

Die Gemeindevertretung Bentwisch hat in Ihrer Sitzung am 14.12.2023 die 13. Änderung der Satzung der Gemeinde Bentwisch über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Warnow-Küste" vom 19.02.2002 mit einem Gebührensatz in Höhe von 29,20 €/ha beschlossen.

VFA/3410/2024/GBE

Grundlage für die neue Kalkulation sind die Beitragsbescheide des Wasser- und Bodenverbandes vom 13.03.2024 und 09.07.2024 in Höhe von 76.600,51 € (2023: 74.636,14 €). Die Beitragsbescheide beinhalten neben der Hebung der Verbandsbeiträge für das Haushaltsjahr 2024 (75.211,51 €) auch die Mehrkosten (1.389,00 €) für die im Haushaltsjahr 2023 durchgeführte Handmahd/-arbeit des Wasser- und Bodenverbandes in der Gemeinde Bentwisch. Die Mehrkostenumlage erfolgt entsprechend des § 65 Landeswassergesetz und § 18 Abs. 2 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Warnow-Küste". Die berechneten Mehrkosten betreffen Erschwernisse durch urbane Gegebenheiten (keine Fahrtrasse, keine Zuwegung, bauliche Anlagen an oder über den Gewässern), welche eine maschinelle Unterhaltung nicht zulassen. Sobald eine Fahrtrasse hergestellt ist, werden keine Mehrkosten mehr abgerechnet. Unterhaltungsarbeiten, welche aufgrund ökologischer Vorgaben erforderlich sind, werden bei den Mehrkosten nicht berücksichtigt.

Bei der Berechnung der Gebühr ist die grundsteuerpflichtige Fläche (2800,0546 ha) maßgebend. Die zu erhebende Gebühr wird entsprechend der Flächengröße des Flurstücks vorgenommen.

Im Ergebnis der neuen Kalkulation ergibt sich ein Gebührensatz in Höhe von 29,42 €/ha (vorher: 29,20 €/ha).

Zur Rechtssicherheit für die Bescheidung in 2024 sollte die Gemeindevertretung der Gemeinde Bentwisch die 14. Änderungssatzung mit dem höheren Gebührensatz beschließen.

Finanzierung:

Für die Satzungsänderung selbst entstehen der Gemeinde Bentwisch keine Kosten. Die Gemeinde Bentwisch müsste für ihre eigenen Grundstücke (150,6240 ha) auch eine geringere Gebühr bezahlen. Die Gemeinde erstellt jedoch für sich selbst keine Bescheide. Die Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen des Wasser- und Bodenverbandes werden im Haushalt entsprechend geplant.

Stellungnahme des Finanzausschusses vom 14.11.2024:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung mit 5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen die im Beschlussvorschlag aufgeführte 14. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Bentwisch über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Warnow-Küste" vom 19.02.2002 mit der Änderung der Anpassung des Gebührensatzes, da dort ein Berechnungsfehler enthalten war.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bentwisch beschließt die 14. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Bentwisch über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Warnow-Küste" vom 19.02.2002:

14. Änderungssatzung der Gemeinde Bentwisch zur Satzung der Gemeinde Bentwisch über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Warnow-Küste" vom 19.02.2002

١.

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) sowie des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GVUG) in der jeweils derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bentwisch vom **05.12.2024** folgende 14. Änderungssatzung

VFA/3410/2024/GBE

der Gemeinde Bentwisch zur Satzung der Gemeinde Bentwisch über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Warnow-Küste" erlassen:

II.

Aufgrund der neuen Kalkulation wird der § 3 der Satzung der Gemeinde Bentwisch über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Warnow-Küste", zuletzt geändert durch die 13. Änderungssatzung vom 20.12.2023 wie folgt geändert:

In § 3 (2) Satz 2 wird der Gebührensatz 29,20 €/ha durch den Gebührensatz 29,42 €/ha ersetzt.

III.

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bentwisch,

Ralf Will

Bürgermeister Siegel

Gebührenkalkulation für die Deckung der Beiträge zum Wasser- und Bodenverband "Untere Warnow-Küste" für das Jahr 2024 der Gemeinde Bentwisch

1. Grundsätzliches

Nach § 7 Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 in der derzeit geltenden Fassung werden die von Kommunen für ihre Mitgliedschaft in einem Wasser- und Bodenverband zu zahlenden Beiträge durch Gebühren denjenigen auferlegt, denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen oder Maßnahmen Vorteile gewährt.

Die Kalkulation der Gebühr erfolgte nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 und 2 des KAG.

Dabei sind die Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen anzusetzen. Dazu gehören auch in Anspruch genommene Fremdleistungen.

2. Kalkulierter Aufwand

An den Wasser- und Bodenverband zu zahlender Beitrag der Gemeinde Bentwisch für das Jahr 2024 entsprechend des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes

 vom 13.03.2024 und 09.07.2024
 76.600,51 €

 Verwaltungsaufwand
 5.763,57 €

 = Gesamtaufwand
 82.364,08 €

3. Flächenberechnung

Anzusetzende Gesamtfläche des 2918.7401 ha

Geltungsbereiches der Satzung

abzüglich der Fläche für dingliche Mitglieder, 118.6855 ha

die ihren Beitrag direkt

an den Wasser- und Bodenverband zahlen

Seite: 3/4

VFA/3410/2024/GBE

= gebührenpflichtige Fläche

2800.0546 ha

4. Ermittlung des Gebührensatzes pro Flächeneinheit

Der Gesamtaufwand wird durch die gebührenpflichtige Fläche dividiert. 82.364,08 € : 2800.0546 ha = 29,42 €/ha

Die Gebühr beträgt 29,42 €/ha.

<u>Abstimmungsergebnis:</u> Gesetzliche Anzahl der Vertreter: davon anwesend: Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:

Kalkulation WBV